VERORDNUNG (EWG) Nr. 157/79 DER KOMMISSION

vom 29. Januar 1979

zur Festsetzung des durchschnittlichen Weltmarktpreises und des Richtertrags für Leinsamen für das Wirtschaftsjahr 1978/79

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/76 des Rates vom 15. März 1976 über Sondermaßnahmen für Leinsamen [1], insbesondere auf Artikel 2 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Alljährlich ist nach Maßgabe der Verordnung (EWG) Nr. 1774/76 des Rates vom 20. Juli 1976 hinsichtlich der Sondermaßnahmen für Leinsamen [2] ein durchschnittlicher Weltmarktpreis für Leinsamen festzusetzen.

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 der Kommission vom 22. Juli 1976 mit Durchführungsbestimmungen betreffend Sondermaßnahmen für Leinsamen [3], zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2742/78 [4], ist dieser durchschnittliche Weltmarktpreis gleich dem arithmetischen Mittel der in diesem Artikel genannten Wochenpreise, die während eines repräsentativen Zeitraums festgestellt werden.

Der repräsentativste Zeitraum für die Vermarktung von Leinsamen aus der Gemeinschaft dürfte zwischen dem 25. September 1978 und dem 10. Januar 1979 liegen. Daher ist dieser Zeitraum zugrunde zu legen.

Bei Anwendung aller dieser Bestimmungen ist der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen wie nachstehend angegeben festzusetzen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 569/76 wird die Beihilfe für eine Produktion gewährt, die durch Anwendung eines Richtertrags auf die abgeernteten Aussaatflächen ermittelt wird. Dieser Ertrag muß nach den Kriterien der Verordnungen (EWG) Nr. 569/76 und (EWG) Nr. 1774/76 festgesetzt werden.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1799/76 haben die Erzeugermitgliedstaaten der Kommission das Ergebnis der in deren Artikel 2a Absatz 2 genannten Stichproben bezüglich der Hektarerträge an Leinsamen übermittelt, die für jede der in Artikel 7a und 10a derselben Verordnung genannten Leinarten in den gleichartigen Erzeugungsgebieten festgestellt worden sind. Anhand dieser Angaben ist der Richtertrag für Leinsamen wie unten angegeben festzusetzen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der durchschnittliche Weltmarktpreis für Leinsamen auf 16,080 RE/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wird der Richtertrag für Leinsamen wie folgt festgesetzt :

a) Öllein :

— 1 850 kg/Hektar für Flachs, erzeugt im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden sowie in den französischen Departements Aisne, Ardennes, Eure, Eure-et-Loir, Loir-et-Cher, Loiret, Marne, Haute-Marne, Oise, Seine-et-Marne, Yvelines, Deux-Sèvres, Essonne, Val-d'Oise,

— 1 400 kg/Hektar für in Dänemark erzeugten Flachs,

— 1 200 kg/Hektar für Flachs, erzeugt in den französischen Gebieten Allier, Aube, Cher, Côte-d'Or, Indre, Meuse, Nièvre, Haute-Saône, Sarthe, Yonne,

— 1 000 kg/Hektar für in Italien erzeugten Flachs,

— 700 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

b) Faserlein :

1. nicht geriffelten, in geröstetem Zustand gebündelten Flachs :

— 1 025 kg/Hektar für in den Niederlanden und in Belgien sowie in den französischen Gebieten Dunkerque, Lille, Valenciennes, Douai, Béthune, Calais, St. Omer und im Kreis Boulogne-sur-Mer im Kanton Marquise erzeugten Flachs,

---

[1] ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 29.
[2] ABl. Nr. L 199 vom 24. 7. 1976, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 201 vom 27. 7. 1976, S. 14.
[4] ABl. Nr. L 330 vom 25. 1. 1978, S. 18.

— 950 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs ;

2. anderen als nicht geriffelten in geröstetem Zustand gebündelten Flachs :
   — 1 400 kg/Hektar für in den Niederlanden sowie in den belgischen Provinzen West-Vlaanderen, Oost-Vlaanderen und Antwerpen erzeugten Flachs,
   — 1 270 kg/Hektar für in den übrigen belgischen Gebieten erzeugten Flachs,
   — 1 150 kg/Hektar für in den übrigen Gebieten der Gemeinschaft erzeugten Flachs.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 29. Januar 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident